

# Satzung

**AWO Kinderkrippe Ungererstraße**

**„S-Kripperl“**

**in Kooperation mit der Stadtparkasse München**

**Ungererstr. 75**

**80805 München**

Träger der Einrichtung:



**AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH**

Stand: 01.04.2022

## Präambel

*Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. (BayKiBiG Art. 10 Abs.1 Satz 1)*

*Das Kind gestaltet entsprechend seinem Entwicklungsstand seine Bildung von Anfang an aktiv mit. Das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und durch Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Entwicklungsziele Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist im Sinn der Verfassung der beziehungsfähige, wertorientierte, hilfsbereite, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann. (§ 1 Abs.1 AVBayKiBiG)*

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der Erziehung in den Kindertageseinrichtungen der AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH, die in der gemeinsamen Alltagsgestaltung gelebt werden. (vgl. Grundsatzprogramm der AWO München). Die frühen Jahre sind von großer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes. In dieser Zeit werden durch Umwelt und Erziehung Grundlagen gelegt, die für das spätere Leben entscheidend sind. Kindertageseinrichtungen bei der AWO gemeinnützige Betriebs-GmbH sind Orte des Lernens, des Erlebens, des Wachsens und der Geborgenheit.

Die AWO gemeinnützige Betriebs-GmbH versteht Kindertageseinrichtungen als eigene Bildungsinstitutionen. Wir stellen in unseren Kindertageseinrichtungen ein zukunftsfähiges und zukunftsweisendes Angebot an Bildung, Betreuung und Erziehung bereit, welches sich am Bedarf von Kindern, ihren Familien und deren sozialem und kulturellen Umfeld orientiert und das Ziel hat, dass Kinder die Fähigkeiten erwerben, die für eine erfolgreiche Zukunft erforderlich sind. Gleichzeitig wird das Recht der Kinder auf Selbstbestimmung und das „Kind-sein-Können“ anerkannt.

Die pädagogische Rahmenkonzeption der AWO München BEB-GmbH Kindertageseinrichtungen beschreibt die Umsetzung der Ziele in die pädagogische Praxis.

## **§ 1 Auftrag und Zielsetzung**

- (1) Die Kinderkrippe ist eine Kindertageseinrichtung zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß § 22 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII). Die Einrichtung wurde im Rahmen einer ÖPP (Öffentlich Privaten Partnerschaft) mit der Stadtparkasse München Landeshauptstadt München errichtet.
- (2) Die Kinderkrippe bietet 24 Ganztagesplätzen. Zwölf der Plätze werden durch die Stadtparkasse München vergeben (Belegplätze). Zwölf weitere Plätze werden an Kinder aus der Landeshauptstadt München vergeben (öffentliche Plätze).
- (3) In der Krippe werden Kinder mit einem Lebensalter ab der neunten Lebenswoche bis zum dritten Lebensjahr aufgenommen und betreut.
- (4) Eine psychologische Fachkraft sowie ein/e Kinderarzt/ Kinderärztin stehen der Kinderkrippe beratend zur Seite.
- (5) Modellversuche und wissenschaftliche Begleituntersuchungen können durchgeführt werden. In diesen Fällen kann von den Regelungen in diesem Vertrag abgewichen werden. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Fall rechtzeitig durch Aushang informiert.
- (6) Das Kinderkrippenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (7) Träger der Einrichtung ist die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH.

## **§ 2 Grundsätze für die Aufnahme in die Kinderkrippe**

- (1) Für die Aufnahme in die Kinderkrippe ist eine schriftliche Vormerkung für einen Betreuungsplatz notwendig. Bei einer Vormerkung für einen öffentlichen Platz ist eine regelmäßige Rückmeldung unerlässlich. Kommen die Personensorgeberechtigten der Rückmeldung nicht nach, erlischt die Vormerkung. Bei der Vormerkung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (2) Über die Vergabe der Belegplätze entscheidet das jeweilige Vergabegremium der Stadtparkasse München.
- (3) Die Vergabe der öffentlichen Plätze erfolgt unter Beachtung der städtischen Kinderkrippensatzung in der jeweils gültigen Fassung. Hier finden besonders die § 2 (Grundsätze für die Aufnahme in eine Kinderkrippe) und § 3 (Dringlichkeit) der städtischen Kinderkrippensatzung Anwendung. (siehe Anlage1)

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kinderkrippe ist in der Regel wie folgt geöffnet:  
von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr und  
am Donnerstag von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr.
- (2) Durch regelmäßige Bedarfserhebungen in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat kann bei Bedarf (mind. 5 Kinder) die Öffnungszeit verlängert und ggf. gekürzt werden.
- (3) Eine Änderung der Öffnungszeiten aus wichtigem Grunde ist möglich.

### **§ 4 Nutzungszeiten und Buchungen**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche durchschnittliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit der Kinderkrippe schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Änderungen der Buchungszeit sind grundsätzlich einmal pro Jahr möglich, in begründeten Ausnahmefällen auch öfter. Höherbuchungen sind nur möglich, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Mindestanstellungsschlüssel dadurch nicht unterschritten wird. Buchungsänderungen müssen bis zum 14. des laufenden Monats angemeldet werden, damit sie zum nächsten 1. des folgenden Monats in Anspruch genommen werden können.
- (3) Buchungen nur für einzelne Tage sind grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Bei Teilung eines Platzes muss die vergebende Stelle bei der Stadtparkasse München einer Teilzeitnutzung zugestimmt hat und die Teilzeitnutzung muss pädagogisch sinnvoll sein. Die pädagogische Beurteilung trifft die AWO in Absprache mit den Eltern.
- (5) Die Anwesenheitszeiten des Kindes sind mit der Kinderkrippenleitung zu vereinbaren.

### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme des Kindes kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Bei der Aufnahme eines Kindes auf einen öffentlichen Platz müssen die Angaben zur Dringlichkeit zum Zeitpunkt der Aufnahme noch bestehen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch der Kinderkrippe gesundheitlich geeignet ist. Die Aufnahme erfolgt unbefristet. § 12 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Persönliche Daten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere eine Adressänderung, unverzüglich mitzuteilen. Sollten durch eine Unterlassung oder verspätete Meldung des Wohnsitzes Zuschüsse verwirkt werden, gehen diese zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

## **§ 7 Schließungen**

- (1) Die Kinderkrippe wird jährlich für 15 Werktage (Montag bis Freitag) geschlossen. Für Team-Klausuren kann die Einrichtung zusätzlich an 2 Tagen und nach Zustimmung des Kooperationspartners Stadtparkasse München sowie des Elternbeirats geschlossen werden.
- (2) Die Schließungszeiten nach Abs. 1 legt die Kinderkrippenleitung nach Anhörung des Elternbeirates in der Regel am Anfang des Kinderkrippenjahres fest. Die Vorschläge des Elternbeirats sollen dabei weitest möglich berücksichtigt werden. Die Schließungszeiten werden in der Kinderkrippe bekannt gegeben.
- (3) Die Kinderkrippe ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31.12. geschlossen. Am Faschingsdienstag endet die Öffnungszeit um 13:00 Uhr.
- (4) Die Kinderkrippe kann vorübergehend aus betrieblichen oder aus anderen wichtigen Gründen (z.B. wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen oder auf Anordnung übergeordneter Behörden, bei hochinfektiösen Erkrankungen, bei Erkrankung oder Ausfall des Personals, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann) ersatzlos oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden.

In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf die Aufnahme des Kinders in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einem vergleichbaren Anspruch. Bei Schließung aus wichtigen Gründen besteht kein Anspruch auf Stundung oder Aussetzung der Besuchsentgelte. Die Besuchsentgelte sind ungeachtet der Schließung regelmäßig zu entrichten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes) erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

## **§ 8 Besuchsregelung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch, unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Nutzungszeit der Kinderkrippe zu sorgen.
- (2) Die Kinderkrippenleitung legt mit den pädagogischen Fachkräften fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind (Hauskonzept). Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Kinderkrippenleitung. Soweit keine andere Regelung nach Satz 2 oder 3 getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten der Gruppe, gemäß § 3 maßgeblich.
- (3) Kann das Kind die Kinderkrippe nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kinderkrippe unverzüglich zu verständigen.
- (4) Das Kind darf nur von den Personensorgeberechtigten oder von ihnen schriftlich bevollmächtigten geeigneten Personen abgeholt werden.
- (5) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kinderkrippe angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung (Inobhutnahme im Salberghaus) in Frage. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den Personensorgeberechtigten verlangt werden.
- (6) Erkrankt das Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn das Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit, im Sinne des § 34 i. V. m. § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit, im Sinne des § 34 i. V. m. § 33 des IfSG, aufgetreten ist, darf es die Kinderkrippe nicht besuchen, bis der/die behandelnde Arzt/Ärztin durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In allen diesen Fällen ist die Kinderkrippe unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kinderkrippe nicht betreten.

## **§ 9 Sprechstunden**

- (1) Die Kinderkrippenleitung hält Sprechstunden ab. Die Sprechstunden werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus können Sprechstunden nach Vereinbarung abgehalten werden.

## **§ 10 Gebührenerhebung**

- (1) Für den Besuch der Kinderkrippe werden Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld erhoben.

## **§ 11 Besuchsgebühren**

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich nach den Buchungszeiten. In der Anlage dieser Satzung ist die Entgeltordnung nach Buchungszeit gelistet. (Anlage 2)
- (2) Die Gebühren sind monatlich zu entrichten. Die Gebühr ist zu Beginn eines jeden Monats fällig. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.
- (3) Wechselnde Buchungszeiten innerhalb der Woche werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (4) Auf Antrag ist eine einkommensabhängige Gebührenermäßigung für Familien aus dem Stadtgebiet München möglich. Der Antrag muss für jedes Krippenjahr neu gestellt werden.
- (5) Auf Antrag wird die Gebühr für das zweite, dritte und jedes weitere Kind einer Familie aus dem Stadtgebiet München ermäßigt bzw. erlassen. Regelungen siehe Entgeltordnung.

## **§ 12 Verpflegungsgeld**

- (1) Für die Tagesverpflegung ist zusätzlich zur Besuchsgebühr ein Verpflegungsgeld zu entrichten.
- (2) Das Verpflegungsgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Essen.
- (3) Das Verpflegungsgeld wird pauschal pro Monat gemäß der aktuellen Entgeltordnung erhoben.

## **§ 13 Fälligkeit der Besuchsentgelte**

1. Das Besuchsentgelt für die Betreuung aller Kinder entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats und ist zu Beginn des Monats fällig. Bei Aufnahme oder Ausschneiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat das volle Entgelt zu entrichten.

2. Das Verpflegungsgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der täglichen Verpflegung. Das Verpflegungsgeld wird jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig.
3. Die genannten Entgelte sind monatlich zu entrichten.
4. Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, der AWO München-Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eine Barzahlung in der Einrichtung ist nicht möglich.

### **§ 14 Ermäßigung der Besuchsentgelte**

1. Es besteht die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Ermäßigung der Besuchsentgelte und/ oder einer Geschwisterermäßigung aus dem Förderprogramm Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München. Diese ist in der jeweils gültigen Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung geregelt. Es gelten die jeweils anwendbaren Förderbestimmungen des Förderprogramms Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München.
2. Mit der Beantragung der einkommensabhängigen Ermäßigung der Besuchsentgelte und/ oder der Geschwisterermäßigung erklären die Sorgeberechtigten, die Differenzförderungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Besuchsentgelte in jeweils gültiger Fassung zur Kenntnis genommen zu haben und mit deren Bestimmungen, u.a. die Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten betreffend, einverstanden zu sein. Diese ist im Internet unter: [www.muenchen.de/foerderformel](http://www.muenchen.de/foerderformel) veröffentlicht.

### **§ 15 Elternbeitragszuschuss**

Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG leistet der Staat zur Entlastung der Familien einen Zuschuss zum Besuchsentgelt (s.g. Elternbeitragszuschuss) für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.



## **§ 16 Kündigung und vorübergehender Ausschluss**

- (1) Die AWO kann den Betreuungsvertrag bei Vorlage eines wichtigen Grundes kündigen. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
  - a) das Kind über zwei Wochen unentschuldig fehlt;
  - b) es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kinderkrippe nicht interessiert sind;
  - c) die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt haben;
  - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind;
  - e) gegen die Regelungen der schriftlichen Vereinbarung zur Nutzungszeit wiederholt verstoßen wird;
  - f) der Kinderkrippenplatz aufgrund von falschen Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde;
  - g) der Hauptsitz des Kindes auf einem öffentlichen Platz nicht mehr in München liegt und die Gemeinde des Hauptwohnsitzes ein Betreuungsangebot nach Art. 23 BayKiBiG zur Verfügung stellt.
- (2) Die Kündigung nach Abs. 1 ist vorher schriftlich anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Kündigung trifft die AWO, bei Belegplätzen in Abstimmung mit der vergebenden Stelle bei der Stadtparkasse München. Die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende und ist zu begründen.
- (3) Scheidet der (die) Personensorgeberechtigte(n) aus der Stadtparkasse München betriebsbedingten Gründen aus, kündigt AWO auf Initiative der vergebenden Stelle den Kinderkrippenplatz mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende. Beträgt die vorgesehene restliche Betreuungszeit nicht mehr als 6 Monate, so kann das Kind die Kinderkrippe noch bis zum vorgesehenen Betreuungsende besuchen.
- (4) Wird das Arbeitsverhältnis des (der) Personensorgeberechtigten personen- bzw. verhaltensbedingt gekündigt, kann eine Kündigung des Betreuungsvertrages für die Kinderkrippe zum Ende des Monats, in dem der Mitarbeiter aus dem Unternehmen ausscheidet, erfolgen. Gleiches gilt bei einer Eigenkündigung des (der) Personensorgeberechtigten.
- (5) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es

gemäß der §§ 33 und 34 der einschlägigen Bestimmungen des IfSG die Kinderkrippe nicht besuchen darf.

- (6) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündigen. Kündigungen mit Wirkung zum 30.06. und 31.07. sind nicht möglich. Während der Kündigungsfrist sind die Beiträge ungekürzt zu entrichten.
- (7) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich unbefristet, jedoch maximal bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Kinder die im laufenden Krippenjahr (gemäß § 1 Abs. 2) bis zum 31.08. das dritte Lebensjahr vollenden, scheiden automatisch zum 31.08. aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Kinder, die im September das dritte Lebensjahr vollenden, scheiden ebenfalls zum 31.08. (des vergangenen Kinderkrippenjahres) aus. Allerdings können diese auf Antrag bei der Leitung noch bis maximal 30.11. des laufenden Jahres in der Krippe bleiben.

### **§ 17 Haftung**

Es wird keine Haftung übernommen für den Verlust von

- a) Schmuckstücken und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen und
- b) Gegenständen, die üblicherweise Kleinkindern nicht mitgegeben werden.

Im Übrigen haftet die AWO nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 18 Elternbeirat**

In der Kinderkrippe ist im Herbst ein Elternbeirat nach gesetzlicher Vorgabe zu wählen. Die Einrichtungsleitung ist hierbei initiativ tätig und berät die Personensorgeberechtigten bei der Bildung des Elternbeirats.

### **§ 19 Sonstiges**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

## **§ 20 Mitarbeit der Eltern**

1. Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen hängt entscheidend von der partnerschaftlichen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. (Art. 14 Abs.1 BayKiBiG).
2. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, jederzeit zusätzliche Gesprächstermine mit den pädagogischen Fachkräften zu vereinbaren. Elternabende finden mindestens zweimal im Kinderkrippenjahr statt.
3. Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Kinderkrippenjahres einen Elternbeirat, der die bessere Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger unterstützt (Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG). Dieser wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).
4. Die Kinderkrippenleitung ist durch den Elternbeirat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu den Sitzungen einzuladen. Die Tagung ist in der Regel öffentlich

## **§ 21 Unfallversicherung**

Für Kinder besteht während des Besuches der Kinderkrippe gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII.

## **§ 22 Aufsichtspflicht**

1. Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung sind Eltern für die Aufsicht ihrer Kinder, die sie begleiten, selbst verantwortlich, wenn die Einrichtungsleitung keine andere Aussage tätigt.
2. Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, ohne Beteiligung der Eltern, die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind von einer aufsichtspflichtigen Person übergeben wird, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird. (siehe Handbuch, Sozialdatenschutz, Differenzierung Schulkinder) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung endet, wenn der/die Abholende das Kind in Empfang genommen hat. Auf dem Weg zur oder von der

Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

3. Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten, ist das der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. April 2022 in Kraft und ersetzt alle vorher gültigen Richtlinien,

München, den 28.03.2022



Julia Sterzer  
Geschäftsführerin  
AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH

## **ANLAGE 1 – gültig für öffentliche Plätze**

Auszug aus der „Satzung über den Besuch der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München (Kinderkrippensatzung)“ vom 26. Juli 2006

### **§ 2 Grundsätze für die Aufnahme in eine Kinderkrippe**

- (1) Die Aufnahme in eine Kinderkrippe erfolgt nach Wahl der Personensorgeberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.
- (3) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in München haben. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in München haben, können nach Zustimmung der Abteilung Kindertagesbetreuung des Stadtjugendamtes aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Münchner Kinder vorliegen.
- (4) Die Aufnahme von Kindern ist abhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme und Nutzung des Platzes gemäß § 5 dieser Satzung. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Abteilung Kindertagesbetreuung des Stadtjugendamtes.

### **§ 3 Dringlichkeit**

- (1) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach folgenden Dringlichkeitsstufen vorgenommen:
  - Stufe 1: Kinder aus Familien, die gemäß § 27 i.V.m. § 36 SGB VIII der „Hilfe zur Erziehung“ bedürfen. Maßgebend ist hierbei nicht mehr als ein Kind pro Gruppe
  - Stufe 2: Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit die Betreuung in einer Kinderkrippe geboten ist oder Kinder, deren personensorgeberechtigte Eltern
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahmen, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.Lebt das Kind nur mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Arbeit suchend im Sinne dieser Satzung sind Eltern/Personensorgeberechtigte, die eine Bestätigung der Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung München GmbH vorlegen, dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.
  - Stufe 3: Soziale Härtefälle.
- (2) Es ist auf eine altersmäßig ausgewogene Platzverteilung gemäß pädagogischer Konzeption zu achten. Im Rahmen dieser Auswahl haben Kinder mit zeitlich früherer Vormerkung den Vorrang.
- (3) Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist, mit Ausnahme der in Stufe 1 genannten Fälle, der Zeitpunkt der Vormerkung bzw. bei späterem Eintritt der Dringlichkeit der Zeitpunkt der Geltendmachung ausschlaggebend.
- (4) Bei sonst gleicher Dringlichkeit auch innerhalb der Dringlichkeitsstufen haben Kinder, deren Geschwister bereits in der Kinderkrippe sind und zum Zeitpunkt des Eintritts noch eine angemessene Zeit (mindestens drei Monate) in der Kinderkrippe sein werden, den Vorrang.
- (5) Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft gemacht

wird.

(6) In besonderen Fällen kann von den Dringlichkeitsstufen nach Abs. 1 abgewichen werden.

Die gesamte Kinderrippensatzung ist im Internetportal der LH München einzusehen:  
[www.muenchen.de](http://www.muenchen.de)